

**Geschäftsordnung
für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Forstwirtschaft und Kommunale
Dienste“
gem. § 3 Abs. 2 der Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO**

Der Eigenbetrieb umfasst die Betriebsteile Bauhof, Verbandsverwaltung und Forstwirtschaft.

Zur Leitung des Betriebsteiles Bauhof / Verbandsverwaltung wird ein Betriebsleiter¹ bestellt; ebenso für den Betriebsteil Forstwirtschaft. Darüber hinaus wird ein 1. Betriebsleiter bestellt.

Der Oberbürgermeister leitet gemäß Satzung den Betriebsausschuss. Ist er verhindert, übernimmt die Leitung der vom Betriebsausschuss bestimmte Verhinderungsvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Betriebsausschusses.

Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung des Eigenbetriebes:

1. Der 1. Betriebsleiter ist zuständig für Grundsatzfragen und die strukturelle Ausrichtung des Eigenbetriebes. In diesem Umfang nimmt er auch die Außenvertretung wahr.

Der 1. Betriebsleiter wird im jeweils zugewiesenen Geschäftskreis von den Betriebsleitern der Betriebsteile vertreten. Die Betriebsleiter der beiden Betriebsteile werden jeweils von einem Beschäftigten ihres Betriebsteiles vertreten.

2. Die Betriebsleiter leiten den Eigenbetrieb nach Maßgabe der SächsGemO i. V. m. der SächsEigBVO und der Eigenbetriebssatzung entsprechend der ihnen zugeordneten Betriebsteile und vertreten diese gegenüber den Organen des Eigenbetriebes sowie gegenüber Dritten.

3. Die Betriebsleiter arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig über wichtige Planungen, Entwicklungen und Vorkommnisse in ihrem Betriebsteil, insbesondere, wenn Auswirkungen auf den gesamten Eigenbetrieb zu erwarten sind.

4. Die Wirtschaftsplanung, der Jahresabschluss, Beschlussvorlagen und Berichterstattungen an die Organe des Eigenbetriebes sind gemeinsame Aufgaben der Betriebsleiter. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der 1. Betriebsleiter.

Beschlussvorlagen für den Betriebsausschuss werden vom 1. Betriebsleiter und vom jeweils fachlich zuständigen Betriebsleiter eingebracht. Beschlussvorlagen für den Stadtrat werden vom Oberbürgermeister eingebracht.

5. Die Buchhaltung des Eigenbetriebes ist dienstrechtlich dem Betriebsleiter des Betriebsteiles Bauhof / Zweckverbandsverwaltung zugeordnet; fachlich untersteht sie den beiden Betriebsleitern in dem Maße, in dem sie Leistungen für den jeweiligen Betriebsteil erbringt.

Der Betriebsausschuss hat dieser Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 09.02.2021 zugestimmt. Sie tritt mit Ausfertigung des Beschlusses in Kraft.

¹ Das verwendete generische Maskulinum schließt die Geschlechter „männlich“, „weiblich“ und „divers“ sprachlich ein und wird hier zur besseren Lesbarkeit verwendet.